

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsschauss
Postfach 71 21
24171 Kiel**

Abteilung Sozialpolitik

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Ansprechpartner: Herr Schultz

Durchwahl (0431) 98388-70

E-mail: sozialpolitik@sovd-sh.de

05.06.2015

CS

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung
Stellungnahme des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.05.2015 haben Sie unserem Landesverband die Möglichkeit gegeben, zum Gesetzentwurf über die Änderung der Landesbauordnung Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und kommen Ihrem Angebot gern nach.

Als Sozialverband, der insbesondere die Interessen von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie Menschen mit Behinderung vertritt, ist für uns der Aspekt Barrierefreiheit von besonderer Bedeutung.

Schon jetzt bietet die Landesbauordnung mit der dazugehörigen gültigen DIN-Norm 18040 eine gute Grundlage, barrierefreies Bauen in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Auf die beabsichtigten Veränderungen im Gesetzentwurf gehen wir im Folgenden ein.

Vorab möchten wir betonen, dass nicht nur die Verabschiedung von Gesetzen, Verordnungen und Normen wichtig ist. Von ebenso großer Bedeutung ist, dass diese Vorschriften in der Praxis auch umgesetzt werden. Die Mitglieder des Sozialverbands erleben es immer wieder, dass – selbst bei Neubauten – eklatante Missachtungen der notwendigen Barrierefreiheit festzustellen sind. Ob es hier an Fachwissen mangelt oder aus eventuell wirtschaftlichen Gründen Barrierefreiheit keine entsprechende Berücksichtigung findet, entzieht sich unserer Bewertung. In diese Betrachtung beziehen wir auch Sonderbauten oder Bauten im Freistellungsverfahren ein, für welche die Architekten eine eigene Verantwortung tragen.

Der Sozialverband Schleswig-Holstein wünscht sich im Interesse der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und der älteren Generation sehr, dass auch dieser Aspekt von der aktuellen Landesregierung beachtet wird und entsprechende Initiativen auf den Weg gebracht

und dauerhaft durchgehalten werden. Eine Landesbauordnung muss auch in diesem Anliegen umgesetzt werden, sonst ist sie das Papier nicht Wert, auf dem sie steht.

Zu unseren Anmerkungen im Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung im Einzelnen:

§ 2 (2)

Den neu eingefügten Absatz 2 begrüßt der SoVD Schleswig-Holstein ausdrücklich. Sowohl Zugänglichkeit als auch Nutzbarkeit von baulichen Anlagen durch Menschen mit Behinderung werden durch die Formulierung „Barrierefrei“ besser erfasst. Zu hoffen ist, dass hierdurch der Aspekt der Selbstrettung von Menschen mit Behinderung in der Praxis ebenfalls eine Aufwertung erfährt.

§ 40 (4)

Ausdrücklich begrüßen wir die Änderung, dass Aufzüge nicht nur (wie bisher) stufenlos, sondern *barrierefrei* zugänglich sein müssen. Die Neuschreibung trägt allen Arten von Behinderungen und der Bedeutung des sogenannten „Zwei-Sinne-Prinzips“ Rechnung – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem inklusiven Schleswig-Holstein.

§50 (10)

Nach der Überarbeitung wurde hier eingefügt, dass barrierefreie Parkplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen müssen. Unsere Anregung wurde somit dankenswerter Weise aufgenommen.

§52 (1), (2), (4)

Wir empfehlen nach wie vor, den folgenden Satz wie folgt zu formulieren: „...oder die Kochnische barrierefrei zugänglich *und nutzbar* sein.“ So ist sichergestellt, dass die Funktionsräume von Menschen mit Behinderung ohne Fremdhilfe genutzt werden können.

Für Absatz 2 schlagen wir folgende Formulierung vor: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei *zugänglich und nutzbar* sein.“

Zum Abschluss von Absatz 2 sollte konkret formuliert sein, wie viele Toilettenräume bzw. Stellplätze barrierefrei zu gestalten sind. Möglich ist auch ein Hinweis auf die Norm, in der diese Angaben konkretisiert werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Absatz 4 ersatzlos zu streichen. Diesen Punkt kann der SoVD nicht mittragen: Im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 heißt es: „§ 40 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 40 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.“ Wenn dieser Satz mit dem dazugehörigen Absatz wegfällt, würde die Vorschrift entfallen, Gebäude mit einer Höhe von weniger als 13 Metern mit einem Aufzug zu versehen – soweit diese stufenlos erreichbar sein müssen.

Es gäbe dann beispielsweise in der Praxis keine Möglichkeit, Kinderwagen oder die sehr beliebten Rollatoren mit in die erste Etage zu führen. Die geplante Streichung von §52 Abs. 4 lehnen wir vor diesem Hintergrund ab.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Schultz". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Christian Schultz
Abteilung Sozialpolitik